



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bad Bayersoien

Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans „Breiten“ in Bad Bayersoien

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bayersoien hat in seiner Sitzung am 03.09.2018 den Bebauungsplan „Breiten“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan in der Zeit vom 26.09.2018 bis 12.10.2018 mit der Begründung

in der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub, Kohlgruber Straße 2, 82442 Saulgrub während der üblichen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr, sowie Mittwoch zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr, sowie in der Außenstelle der VGem. Saulgrub, im Rathaus Bad Bayersoien, Dorfstr. 45, 82435 Bad Bayersoien während der üblichen Öffnungszeiten von Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan kann auch unter www.gemeinde-bad-bayersoien.de abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

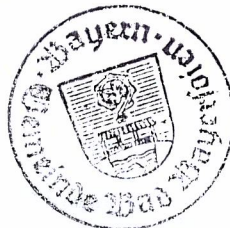
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Bayersoien, 26.09.2018


Gisela Kieweg
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Angeschlagen an den amtl.
Gemeindetafeln am: 26.09.2018
Aushang bis: 12.10.2018

Abgenommen am:

Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub

.....

(Unterschrift)